

(die Zolldefraudation) verübt worden, eine dem vierfachen Betrage der vorentsahenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verurteilt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 67.

a) Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener Verurteilung soll, außer der Konfiskation der Gegenstände, mit welchen das Vergehen verübt worden, die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnismäßige Gefängniß- oder nach Umständen Zuchthaus-Strafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, aufgelegt werden.

§. 68.

b) Strafe des fernern Rückfalls.

Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurteilung zur Strafe des §. 67. zieht außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eine geschärfte Gefängniß- oder beziehungsweise Zuchthaus-Strafe von zwei bis zehn Jahren und den Verlust des Gewerbes nach sich, bei welchem die Defraudation verübt worden ist.

§. 69.

c) Strafe der Theilnahme.

Wer an einer Zoll-Defraudation oder Kontrebande als Gehülfe oder Begünstiger Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens, und je nachdem er früher wegen eines ähnlichen Vergehens verurtheilt worden ist oder nicht, mit der Strafe des ersten Falls (§. 65. und 66.) oder des Rückfalls (§. 67. und 68.) belegt.

§. 70.

Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

d) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende oder Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarieren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände willkürlich unrichtig deklarieren, oder sonst bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,

b) die vorgeschriebene Zollstrafe oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht innegehalten,